

Genehmigungsbescheid

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Metallrecycling und zur Abfallentsorgung
in 14943 Luckenwalde

Cottbus, 23.09.2026

---

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 50.033.00/25/8.12.3.1G/T12

LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Umwelt**
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

B & B Recycling GmbH
Mittenwalder Straße 15
12529 Schönefeld OT Selchow

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 | Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

| | |
|---|---|
| Bearbeitung: | Annette Lieske |
| E-Mail: | Annette.Lieske@LfU.Brandenburg.de |
| Telefon: | +49 355 4991-1434 |
| Datum: | 23.09.2026 |
| Gesch.-Z.: | 105-T12-50.033.00/25 |
| Dokument-Nr.: | 394786/2026 |

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
**Genehmigungsbescheid Nr. 50.033.00/25/8.12.3.1G/T12**

Antrag der B&B Recycling GmbH vom 14.03.2025 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine Anlage zum Metallrecycling und zur Abfallentsorgung in 14943 Luckenwalde
Betriebsstätten-Nr. 50610002053

Sehr geehrter Her[redacted]

auf den zuvor genannten Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens folgende

## I. Entscheidung.

1. Der Firma B & B Recycling GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Mittenwalder Straße 15 in 12529 Schönefeld OT Selchow wird die
**Genehmigung**
erteilt, eine Anlage zum Metallrecycling und zur Abfallentsorgung auf dem Grundstück in 14943 Luckenwalde, Industriestraße 3,
Gemarkung Luckenwalde,
Flur 21, Flurstück 932,
im unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung schließt eine weitere die Anlage betreffende behördliche Entscheidung im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein, hier die Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 02/91 „Industriestraße“ Blatt C und D der Stadt Luckenwalde hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze auf einer Länge von 97,66 m und einer Tiefe von 4,80 m an der nördlichen Grundstücksgrenze.

3. Die sofortige Vollziehung der **Nebenbestimmung IV.1.1** zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns Nr. 50.033.Z0/25/8.12.3.1G/T12 vom 28.05.2026 wird durch diese Entscheidung ersetzt.

5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr einschließlich Auslagen in Höhe von [redacted] festgesetzt.
Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses von [redacted] ergibt sich ein zu zahlender Betrag in Höhe von [redacted]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
[redacted]
BIC WELADEDDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck ist unbedingt das Kassenzeichen (Kz) anzugeben, das separat bekanntgegeben wird. Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

## II. Angaben zum Vorhaben

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Metallrecycling und zur Abfallentsorgung auf dem Grundstück Industriestraße 3 in Luckenwalde. Die auf dem Grundstück bestehenden Hallen 1 und 2 sowie das Gebäude Werkzeugmagazin sollen baulich saniert und umgenutzt werden. Die Hauptanlage ist eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, die durch Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen und sonstigen Anlagen sowie durch die Zwischenlagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen und die Lagerung von Gütern ergänzt wird.

Gliederung nach Betriebseinheiten (BE)

**BE 1 Anlieferbereich**

**BE 2 Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten**
BE 2.1 Freifläche
BE 2.2 Lagerboxen, überdacht
BE 2.3 in Halle 1

**BE 3 Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten**
BE 3.1 Schrottschere
BE 3.2 Metallpresse
BE 3.3 NE-Aufbereitungsanlage

**BE 4 Anlage zur Behandlung mit einer Kanalballenpresse** in Halle 2
BE 4.1 Eingangslager Kanalballenpresse
BE 4.2 Behandlung mit der Kanalballenpresse
BE 4.3 Ausgangslager Kanalballenpresse

**BE 5 Zwischenlagerung für nicht gefährliche Abfälle**
**BE 6 Zwischenlagerung für gefährliche Abfälle**, Hauptlagerort in Halle 2
**BE A Zwischenlager für Güter**
**BE B Betriebstankstelle** für 5.000 Liter Dieselkraftstoff (WGK 2)
**BE C Werkzeug und Betriebsmittel**

Leistung/Kapazität der Anlage – Tabelle 1

| BE | Bezeichnung | Leistung/Kapazität | Menge/Durchsatz |
|---|---|---|---|
| 2 | Zwischenlagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten | Lagerkapazität | 7.458 t |
| | | Jahresdurchsatz | 88.235 t/a |
| 3 | Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten | BE 3.1 Schrottschere | 100 t/d |
| | | BE 3.2 Metallpresse | 20 t/d |
| | | BE 3.3 NE-Aufbereitungsanlage | 36 t/d |
| 4 | Anlage zur Behandlung mit einer Kanalballenpresse | Tagesdurchsatz | 5 t/d |
| 5 | Zwischenlagerung für nicht gefährliche Abfälle | Lagerkapazität | 747 t |
| | | Jahresdurchsatz | 9.555 t/a |
| 6 | Zwischenlagerung für gefährliche Abfälle | Lagerkapazität | 49 t |
| | | Jahresdurchsatz | 180,5 t/a |

Betriebszeiten:
- Montag bis Samstag 06:00 - 22:00 Uhr (3 Schichtbetrieb)
- Nachtbetrieb, beschränkt auf Halle 1: Montag bis Samstag 22:00-06:00 Uhr

In der Anlage zugelassene Abfälle – Tabelle 2

| BE | | AS nach AVV *) | Abfallbezeichnung | max. Menge [t] | *) |
|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 2.1 | 10 08 09 | andere Schlacken (hier: Cr-Ni-Schlamm) | 12 | fgC |
| | | 16 01 18 | Nichteisenmetalle | 40 | MPR |
| | | 17 04 02 | Aluminium | 1.000 | MPR, NEA |
| | | 17 04 04 | Zink | 25 | |
| | | 17 04 05 | Eisen und Stahl | 4.500 | SRE, MPR |
| | | 17 04 06 | Zinn | 10 | |
| | 2.2 | 10 03 16 | Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15* fällt | 400 | |
| | | 12 01 01 | Eisenfeil- und -drehspäne | 400 | |

| BE | | AS nach AVV *) | Abfallbezeichnung | max. Menge [t] | *) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 12 01 02 | Eisenstaub und -teilchen | 40 | |
| | | 12 01 03 | NE-Metallfeil- und -drehspäne | 580 | |
| | | 12 01 04 | NE-Metallstaub und -teilchen | 50 | |
| | 2.3 Halle 1 | 17 04 01 | Kupfer, Bronze, Messing | 100 | MPR, NEA |
| | | 17 04 03 | Blei | 1 | |
| | | 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen | 50 | NEA |
| | | 19 12 02 | Eisenmetalle | 25 | |
| | | 19 12 03 | Nichteisenmetalle | 200 | |
| | Halle 2 | 15 01 04 | Verpackungen aus Metall | 25 | KBP, C, BigB |
| 5 | Halle 2 (BE 4) | 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff | 25 | KBP, C, BigB |
| | | 15 01 06 | gemischte Verpackungen | 25 | KBP, C, BigB |
| | | 19 12 01 | Papier und Pappe | 125 | KBP, C, BigB |
| | | 20 01 01 | Papier und Pappe | 25 | KBP, C, BigB |
| | | 20 01 39 | Kunststoffe | 50 | KBP, C, BigB |
| | Containerstellplätze | 12 01 05 | Kunststoffspäne und -drehspäne | 5 | |
| | | 12 01 17 | Strahlenmittelabfälle | 50 | fgC |
| | | 16 01 03 | Altreifen | 1 | |
| | | 16 02 14 | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen | 5 | |
| | | 17 02 01 | Holz | 75 | |
| | | 17 02 03 | Kunststoff | 5 | gaC |
| | | 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt | 1,5 | gaC |
| | | 20 01 02 | Glas | 25 | |
| | | 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle (Gartenabfälle) | 5 | gaC |
| | | 20 03 07 | Sperrmüll | 10 | |
| | überdachte Lagerboxen | 17 01 01 | Beton | 25 | |
| | | 17 01 02 | Ziegel | 10 | |
| | | 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 25 | |
| | | 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen | 1 | |
| | | 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | 3,5 | |
| | | 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | 100 | |

| BE | | AS nach AVV *) | Abfallbezeichnung | max. Menge [t] | *) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | 25 | |
| | | 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle (ohne Aschen/ biologische Anteile) | 75 | |
| | Halle1 | 19 12 04 | Kunststoff und Gummi | 50 | |
| 6 | überdachte Lagerboxen | 12 01 09* | halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen | 9 | |
| | | 17 01 06* | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | 1 | |
| | | 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 1 | |
| | | 17 03 01* | kohlenteerhaltige Bitumengemische | 1 | |
| | | 17 03 03* | Kohlenteer und teerhaltige Produkte | 1 | |
| | | 17 04 09* | Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 1 | |
| | | 17 04 10* | Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten | 10 | |
| | | 17 06 03* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | 1 | |
| | | 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | 1 | |
| | Halle 2 | 13 02 08* | andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle | 1 | |
| | | 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 0,5 | |
| | | 16 01 21* | gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen | 1 | |
| | | 16 02 10* | gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen | 1 | |
| | | 16 02 11* | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten | 1 | |
| | | 16 02 12* | gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten | 1 | |
| | | 16 02 13* | gefährliche Bauteile enthaltende, gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen | 0,5 | |
| | | 16 02 15* | aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile | 3 | |
| | | 16 06 01* | Bleibatterien | 10 | |

| BE | | AS nach AVV *) | Abfallbezeichnung | max. Menge [t] | *) |
|---|---|---|---|---|---|
| | | 16 06 02* | Ni-Cd-Batterien | 1 | |
| | | 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle | 0,5 | |
| | | 20 01 23* | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasser-stoffe enthalten | 1 | |
| | | 20 01 35* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen | 0,5 | |
| | | 20 01 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | 1 | |

*) AS nach AVV Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung
Lagerung:
C = Container
BigB = Big Bags
gaC = in gedeckelten oder abgeplanten Containern
fgC = flüssigkeitsdichte gedeckelte Container
Behandlung:
NEA = Behandlung in NE-Aufbereitungsanlage
MPR = Behandlung in Metallpresse
SRE = Behandlung mit Metallschere
KBP = Behandlung in Kanalballenpresse

Technische Ausstattung – Tabelle 3

| Anzahl | Bezeichnung | max. Schallleistungspegel in dB(A) | Beispielgeräte |
|---|---|---|---|
| 1 | NE-Aufbereitungsanlage | 114,1 | BPS T 1500 |
| 1 | Schrottschere | 96,3 | CNS400Ke |
| 1 | Metallpresse | 102,2 | ArnoPress D 100-3 |
| 1 | Kanalballenpresse | 93 | Kampwerth/Presto HPK 50 BSK |
| 2 | Radbagger | 101 | Fuchs MHL340F |
| 1 | Radlader | 101 | CAT 926M |
| 2 | Elektrostapler | 73 | Toyota Traigo 80 |
| 1 | Gasstapler | 101 | Toyota Tonero |

Sonstiges:
- Lkw-Verkehr 120 An- und Abfahrten pro Tag
- Haufwerkhöhe bis 3,5 m, Lagerboxen 3 m Höhe
- Max. 50 Containerwechsel pro Tag
- Einschränkung auf 10 km/h Höchstgeschwindigkeit auf Anlagengelände

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Tabelle 4

| Art/Kapazität/Behältergröße der Anlage | wassergefährdender Stoff | Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV |
|---|---|---|
| 1 Eigenbetriebstankstelle Bauartzulassung Z-38.12-325 mit oberirdischem, doppelwandigem 5 m³ Tank für Dieselkraftstoff (WGK 2); Aufstellfläche 20 m², Tankstelle mit Überdachung | Dieselkraftstoff | B |
| 2 Sammelschränke, Bauartzulassung Nr. Z-38.5-215 für Frisch-/Motor- und Hydrauliköl (WGK 1) in baugleichen Behältern (Fass) mit einem maximalen Einzelvolumen von je 0,2 m³, je Schrank max. Gesamtvolumen 0,8 m³; einwandige Auffangwanne aus Stahl (unbeschichtet) mit einem Rückhaltevolumen von 0,23 m³; insgesamt 7 Behälter; Errichtung im Gebäude Werkzeugmagazin und in Halle 2 | Frisch-/ Motor- und Hydrauliköl | A |
| 2 Sammelschränke, Bauartzulassung Nr. Z-38.5-215 für Altöl (WGK 3) in baugleichen Behältern mit einem maximalen Einzelvolumen von je 0,2 m³, je Schrank max. Gesamtvolumen 0,8 m³; einwandige Auffangwanne aus Stahl (unbeschichtet) mit einem Rückhaltevolumen von 0,23 m³; insgesamt 5 Behälter; Errichtung in Halle 2 | Altöl | B |
| 2 Emulsionstanks mit Hebeanlage für halogenfreie Bearbeitungsemulsionen (WGK 3) doppelwandiger Beton-/Kunststoffbehälter je 5 m³ mit Auffangbecken und Anfahrschutz; Aufstellfläche auf Beton (WHG-Fläche) Errichtung in BE 6 mit Überdachung | halogenfreie Bearbeitungsemulsionen | C |

## III. Antragsunterlagen

Der Entscheidung über die Genehmigung liegen zwei Ordner und digitale Antragsunterlagen zugrunde, die am 30.10.2025 vervollständigt wurden und Grundlage der Prüfung im laufenden Genehmigungsverfahren waren.

## IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

### 1. Allgemeines

1.1 Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zwei Wochen vor erster Abfallannahme in der Anlage beim Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T 25 eine Sicherheit in Höhe von

**290.643,07 €**

hinterlegt wird.
Die Sicherheit muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass sie hinreichend werthaltig sowie insolvenzfest ist und dem unmittelbaren Zugriff der Behörde unterliegt. Dies ist bei der Auswahl der in § 232 ff. BGB genannten Sicherungsmittel zu beachten.

Sicherheitsleistungen sind insofern in erster Linie durch eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu erbringen. Versicherungen sind unter den v. g. Voraussetzungen möglich.

1.2 Der Genehmigungsbescheid für die Anlage oder eine Kopie des Bescheides einschließlich des Antrages sind ab Baubeginn an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

1.4 Der Baubeginn ist spätestens zwei Wochen vorher den Behörden
- Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T 25 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf), E-Mail: *T25@lfu.brandenburg.de*,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam (Az. 071-A_310-3021/2025-2709/001), E-Mail: *Arbeitsschutz.Office@lavg.brandenburg.de*,
- Landkreis Teltow-Fläming, Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde mit dem amtlich bekanntgemachten Vordruck [Anlage 7 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV)] unter dem Az. 63/02/01452/25 und der Nennung des Bauleiters, E-Mail: *untere-bauaufsicht@teltow-flaeming.de*

schriftlich anzuzeigen.

1.5 Die Inbetriebnahme der Anlage ist mindestens zwei Wochen vorher den Behörden
- LfU, Referat T 25,
- LAVG, Abteilung Arbeitsschutz, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam (Az. 071-A_310-3021/2025-2709/001)

schriftlich anzuzeigen.
Die Nutzungsaufnahme der Anlage ist dem Landkreis Teltow-Fläming, Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde mit dem amtlich bekanntgemachten Vordruck der BbgBauVorlV unter dem Az. 63/02/01452/25 mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T 25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheids errichtet wurde.
Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß **NB IV.1.5** durch das LfU, Referat T 25 festgelegt.

## 2. Immissionsschutz

2.1 Die innerbetrieblichen Fahrwege und Behandlungsflächen sind in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen (z. B. Kehrmaschine) und bei sichtbarer Staubentwicklung zu befeuchten.

2.2 Der Ein- und Ausfahrbereich ist stetig sauber zu halten, so dass ein Austrag von Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagengeländes vermieden wird. Sollte dennoch ein Austrag stattfinden, ist dieser sofort zu beseitigen.

2.3 Am Anlageneingang ist ein privates Zeichen unter Gebrauch des in der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschriebenen Vorschriftzeichens "Beginn der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit" und an jeder Ausfahrt ein solches Zeichen "Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit" (Zeichen 274.1 und 274.2 der Anlage zu § 41 der StVO, übliche Größe) mit der Benennung von 10 km/h als Höchstgeschwindigkeit aufzustellen. Die Anlagenbetreiberin hat auf die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung zu achten.

2.4 Das Betriebspersonal ist jährlich über alle festgelegten Anforderungen, die der Staubreduzierung dienen, zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind aktenkundig zu machen und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.5 Die für die im Antrag beschriebene Emissionsminderungsmaßnahmen (Befeuchtung der Haufwerke, Reinigung der Fahrwege) notwendige Technik sind permanent vor Ort bereitzuhalten. Die Funktionstüchtigkeit der Emissionsminderungstechnik während des Anlagenbetriebes ist permanent zu gewährleisten (auch in Frostperioden) und zur erstmaligen Begehung und Revision nachzuweisen.

2.6 Zur Minimierung des Schadstoffausstoßes sind alle Geräte mit Dieselmotoren mit Rußpartikelfilter auszurüsten und entsprechend den Herstellerangaben (Wartungszyklen und Umfang) zu warten und zu pflegen. Die Wartung und notwendige Reparaturen, die Einfluss auf den Schadstoffausstoß haben können, sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.7 Durch geeignete technische Maßnahmen, z. B. Druckentlastungsklappen oder gleichwertige technische Einrichtungen, ist die Abgasreinigungseinrichtung der NE-Aufbereitungsanlage gegenüber möglichen Beschädigungen oder Funktionsbeeinträchtigungen durch Verpuffungen im Schredder zu sichern.

2.8 Bei Betriebsstörungen der Abgasreinigungseinrichtung der NE-Aufbereitungsanlage hat eine automatische Abschaltung der Zuführung des Aufgabematerials zum Schredder zu erfolgen.

## 3. Abfallrecht

3.1 Das angelieferte Schreddervormaterial ist einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Fehlwürfe und Störstoffe wie geschlossene Hohlkörper, z. B. Kanister, Druckbehälter und Materialien mit explosiven, feuergefährlichen oder akut toxischen Flüssigkeiten, Gasen oder Stäuben sind vor der weiteren Behandlung im Schredder aus dem Vormaterial auszuschleusen und einer gesonderten Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

3.2 Angeliefertes Schreddervormaterial darf keine schadstoffhaltigen Stoffe, Gemische und Bauteile oder sonstige Fraktionen enthalten, die zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) führen. Durch ausreichend häufige Stichproben und bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ist sicherzustellen, dass das angelieferte Schreddervormaterial frei von Schadstoffen ist.

3.3 Die in der BE 2 zu lagernden Metallspänen, die mit Kühlschmierstoffen verunreinigt sind, müssen vor Annahme durch ein geeignetes physikalisches Verfahren (z. B. zentrifugieren, pressen oder in einem Spänelager ausreichend lange abtropfen lassen) von der ölhaltigen Phase getrennt worden sein und dürfen keine liquide Phase im Behältnis der abgetrennten Metallspäne vorweisen.

3.4 Bei der Einlagerung von mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Metallspänen ist ein Vermischen von möglicherweise nicht entsprechend NB 3.3 behandelten und tropffreien Metallspänen mit bereits lagernden Metallspänen sicher zu verhindern.

3.5 Bei der Lagerung von Metallspänen mit Restanhaftungen von Kühlschmierstoffen, die nicht mehr abtropfen, ist ein Zutritt von Wasser in jeglicher Form (z.B. Regen, Schnee, Hagel, Tau usw. oder Befeuchtungseinrichtungen) sicher zu verhindern.

3.6 Bei Zutritt von Wasser bei der Lagerung von Metallspänen mit Restanhaftungen von Kühlschmierstoffen, die nicht mehr abtropfen, ist der Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung dem Abfallschlüssel 12 01 18* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen zuzuordnen, anschließend einer genehmigten Behandlungsanlage zur Trennung zuzuführen oder fachgerecht zu entsorgen. Eine Abfallbehandlung (z. B. durch Abtropfen lassen oder Trocknung) vor Ort ist nicht zulässig. Das LfU, Referat T25 (Überwachungsbehörde) ist beim Auftreten des Zutritts von Wasser umgehend zu informieren und eine fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung ist nachzuweisen.

Betriebsorganisation

3.7 Über die Anlieferung und Abgabe von Abfällen ist ein Register gemäß Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche In- und Outputmengen verwogen, bzw. ermittelt werden.
Das Register soll je angenommener bzw. abgegebener Charge mindestens folgende Angaben enthalten:
- Abfallbezeichnung/ Abfallschlüssel,
- Abfallmenge,
- Datum der Annahme bzw. Entsorgung,
- Herkunft/Erzeuger bzw. Entsorger/Verwerter der Abfälle (Firmenname, Anschrift),
- Betriebseinheit.

3.8 Über die Registerangaben hinaus sind in einem Betriebstagebuch alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten arbeitstäglich festzuhalten, wie z. B. Einsatzzeiten der Behandlungstechnik, besondere Vorkommnisse, Nachweise über angeliefertes und abgewiesenes kontaminiertes Material und dessen Verbleib (Art, Menge und Weitergabe), Nachweise über durchgeführte Analysen.

3.9 Zur Kontrolle der genehmigten Anlagenkapazität sind die aktuellen Lagerbestände in Tonnen für jeden Abfallschlüssel, jede Betriebseinheit und die gesamte Anlage zu erfassen und wöchentlich zu dokumentieren.

3.10 Das Register / Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden. Einer Führung in Form von Einzelblättern steht nichts entgegen, wenn diese arbeitstäglich zusammengefasst werden. Das Register / Betriebstagebuch ist vom Betriebsführer mindestens wöchentlich abzuzeichnen.
Es ist dokumentensicher anzulegen, vor Unbefugten zu schützen, mindestens fünf Jahre, vom Tag der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren und jederzeit der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.11 Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle bzw. der bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sichergestellt ist und die Abfalleigenschaften die Annahmegrenzwerte des zukünftigen Entsorgungsweges einhalten.

3.12 In einem Auszug aus dem Register ist eine Jahresübersicht des Vorjahres über folgende Daten zu erstellen:
- angenommene Abfallmengen in Tonnen für jeden Abfallschlüssel, jede Betriebseinheit und die gesamte Anlage,
- abgegebene Materialien und Abfälle zur Verwertung in Tonnen für jeden Abfallschlüssel, jede Betriebseinheit und die gesamte Anlage,
- angefallene Abfälle zur Beseitigung in Tonnen für jeden Abfallschlüssel, jede Betriebseinheit und die gesamte Anlage,
- die aktuellen Lagermengen per 31.12. für jeden Abfallschlüssel, jede Betriebseinheit und die gesamte Anlage.

Diese Jahresübersicht ist dem LfU, Referat T25 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jeden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

## 4. Baurecht

4.1 Der geprüfte Brandschutznachweis der BPG Brandschutzprüfgesellschaft Projekt Nr.: 2024 BPG 018 vom 26.05.2026 ist mit dem Prüfbericht gemäß § 17 BbgBauPrüfV i. V. m. § 66 Abs. 3 BbgBO des Prüfingenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. (FH) Vinzent Fliegner Prüfverzeichnis-Nr.: VF-071-25-P LUC vom 17.06.2026 vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen und bei Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

4.2 Mit der Baubeginnsanzeige (NB IV.1.4) ist die Erklärung des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog nach § 66 BbgBO (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV, Anlage 8.1) zu übergeben.

4.3 Zur Nutzungsaufnahme (NB IV.1.5) sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Formulare und bautechnische Nachweise vorzulegen:
- Erklärung zum Schall- und Erschütterungsschutz (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV, Anlage 8.7).
- Die Einmessungsbescheinigung des/der Vermessungsingenieur*in nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV, Anlage 8.2).
- Bescheinigung des/der Prüfingenieur*in für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO (Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV, Anlage 10.3).

## 5. Arbeitsschutz

5.1 Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

5.2 Die Festlegung der Verkehrs- und Lagerflächen, insbesondere im Hinblick auf den Fußgängerverkehr, sind vorzunehmen und im Ergebnis gut sichtbar zu kennzeichnen.
Werden Transportmittel auf Verkehrswegen eingesetzt, muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.

5.3 Bereiche, in denen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung auf Grund der dort ausgeführten Tätigkeiten oder auf Grund sonstiger besonderer betrieblicher Verhältnisse das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist, sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten

## 6. Bodenschutz

6.1 Bodenaushub, der im Rahmen der Baumaßnahmen als Abfall anfällt, ist getrennt zu sammeln und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder falls eine Verwertung nicht möglich ist, allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.

6.2 Bei Einsatz / Verwendung von angelieferten mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke müssen diese aus einer mobilen oder stationären Aufbereitungsanlage mit Eignungsnachweis stammen, güteüberwacht und einer Materialklasse der Anlage 1 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zugeordnet sein. Der Einbau muss in einer für den jeweiligen Ersatzbaustoff zulässigen Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV erfolgen. Der Einbau hat oberhalb einer Grundwasserdeckschicht, welche sowohl natürlich vorliegen oder künstlich hergestellt werden kann, zu erfolgen. Angaben zur erforderlichen Grundwasserdeckschicht sind in Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV enthalten.

6.3 Sollen für Baumaßnahmen Recycling-Baustoff der Klasse 3 (RC-3), Bodenmaterial der Klasse F3 (BM-F3), Baggergut der Klasse F3 (BG-F3) sowie bestimmte Aschen und Schlacken in technische Bauwerke eingesetzt werden, ist dies der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch nach dem Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV anzuzeigen, wenn ein Gesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern erreicht wird. Pro Einbauweise ist eine separate Voranzeige zu übermitteln. Als Ansprechperson bei der UABB fungiert Frau Rettschlag (Tel.: 03371-608 2414; E-Mail: *antje.rettschlag@teltow-flaeming.de*).

6.4 Nach Beendigung des Einbaus voranzeigepflichtiger Ersatzbaustoffe ist innerhalb von zwei Wochen eine Abschlussanzeige (Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV) an die UABB zu richten, welche die tatsächlichen Verwendungen angibt. Pro Einbauweise ist eine separate Abschlussanzeige zu übermitteln.

## 7. Gewässerschutz

7.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Ziffer II, Tabelle 4) dürfen gemäß § 45 Abs. 1 Pkt. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nur durch einen Fachbetrieb errichtet, gereinigt, instandgesetzt oder stillgelegt werden.

7.2 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, entsprechend den Vorgaben des § 46 i. V. m. Anlage 5 (Zeile 3, Spalte 2) der AwSV, durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich durch einen Fachbetrieb zu beheben. Der Prüfbericht der/des Sachverständigen ist zur Abnahmeprüfung nach NB IV.1.7 dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde vorzulegen.

7.3 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu führen.

## V. Begründung
## 1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zum Metallrecycling und zur Abfallentsorgung im unter **Ziffer II** beschriebenen Umfang in 14943 Luckenwalde zu errichten und zu betreiben.

Mit Posteingang vom 20.03.2025 reichte die Antragstellerin einen Antrag vom 14.03.2025 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG beim Landesamt für Umwelt (LfU), Genehmigungsverfahrensstelle Süd ein. Zur Prüfung der Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit für den Anlagenteil Metallrecycling waren den Antragsunterlagen die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beigefügt.

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an den Dächern der bestehenden Gebäude Halle 1 und 2 sowie des Werkzeugmagazins beantragt.

Der vorgelegte Antrag mit seinen Unterlagen entsprach den formellen Anforderungen des § 7 der 9. BImSchV. Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 31.03.2025 beteiligt und um Abgabe ihrer Stellungnahme bis spätestens 12.05.2025 gebeten:
- Landkreis Teltow-Fläming,
- Stadt Luckenwalde,
- Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz,
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.

Darüber hinaus wurden im Landesamt für Umwelt (LfU) die Referate T 25 (Technischer Umweltschutz Überwachung Wünsdorf) und N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren) um Zuarbeit gebeten.
Die beteiligten Behörden wurden um Stellungnahme zur Zulassung des vorzeitigen Beginns bis zum 23.04.2025 gebeten.
Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 16.04.2025 über die eingeleitete Behördenbeteiligung informiert.

Für die Hauptanlage Metallrecycling als ein Vorhaben zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Gesetz über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung vom 11.04.2025 wurde mit Bekanntmachung vom 16.04.2025 im UVP-Portal des Landes Brandenburg *https://www.uvp-verbund.de* öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Feststellung des Unterbleibens einer UVP für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Metallrecycling und zur Abfallentsorgung wurde die Antragstellerin am 15.04.2025 mitgeteilt.

Die Stadt Luckenwalde, der Landkreis Teltow-Fläming und das LfU, Referate N 1 und T 25 forderten umfangreiche Anpassungen der Unterlagen nach, die die Antragstellerin nach Gewährung einer Fristverlängerung am 30.10.2025 einreichte.
Mit den aktualisierten Unterlagen erfolgte am 10.11.2025 eine zweite Beteiligung der Fachbehörden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Antrages gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte am 25.11.2025 im Amtsblatt für Brandenburg und im Internet unter *https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-süd*. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wurden einen Monat vom 03.12.2025 bis einschließlich 02.01.2026 auf der Internetseite des LfU unter der Vorhaben-ID Süd-G03325 und dem vorgenannten Link zugänglich gemacht.
Es bestand zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im LfU, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Während der Einwendungsfrist vom 03.12.2025 bis einschließlich 16.01.2026 gingen zum beantragten Vorhaben keine Einwendungen ein. Der für den 25.02.2026 vorgesehene Erörterungstermin konnte daher entfallen. Die Fachbehörden und die Antragstellerin wurden über den Wegfall des Erörterungstermins am 20.01.2026 informiert.

Dem LfU wurde am 07.01.2026 der Abschlussbericht zum Artenschutz zugesendet.

Für die Erteilung der Zulassung zum vorzeitigen Beginn waren noch die Erklärung des Tragwerkplaners beizubringen und die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans nachzuweisen. Mit den am 20.03.2026 an die Stadt Luckenwalde übergebenen Angaben gab diese am 21.04.2026 die Stellungnahme der Gemeinde ab und erteilte nach § 36 Abs. 1 BauGB das Einvernehmen zur Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zur Überschreitung der zulässigen Baugrenze an der nördlichen Grundstücksgrenze.

Am 29.05.2026 konnte die Zulassung erteilt werden, mit den Sanierungsmaßnahmen an den Hallen und am Gebäude Werkzeugmagazin vorzeitig zu beginnen.

Der geprüfte Brandschutznachweis und der Prüfbericht der Sachverständigen für vorbeugenden und gebäudetechnischen Brandschutz ging am 02.07.2026 im LfU ein und wurde unter diesem Datum dem Landkreis Teltow-Fläming mit Bitte um Stellungnahme übermittelt. Mit Vorlage dieser Unterlagen wurde der Antrag letztmalig ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 11.09.2026 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd ein.

## 2. Rechtliche Würdigung

### 2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

*Genehmigungsbedürftigkeit*
Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt. Die beantragte Anlage besteht aus zwei Anlagenteilen, wobei die Anlage zum Metallrecycling als Hauptanlage folgender Anlagennummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist:

8.12.3.1 G Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr.

Gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und
2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für
   - das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
   - die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
   - das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.

Der Anlagenteil Abfallentsorgung ist als Nebenanlage zu betrachten und folgenden Anlagennummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die für sich selbst genehmigungsbedürftig sind, zuzuordnen:

8.9.1.2 V Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,

8.11.2.4 V Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

8.12 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei

8.12.1.2 V gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,

8.12.2 V nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Die Gesamtanlage zum Metallrecycling und zur Abfallentsorgung bedarf als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen, das förmliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

*Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)*

Die Hauptanlage für die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr ist ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.1 Anlage 1 UVPG, für das nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt wurde.

Eine UVP-Pflicht wurde nicht festgestellt. Die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Metallrecycling und zur Abfallentsorgung in 14943 Luckenwalde wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal am 16.04.2025 unter dem Link *https://www.uvp-verbund.de* öffentlich bekanntgemacht.

*Zuständigkeit*
Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen.

*Koordinierung*
Notwendige Zulassungen, die nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst sind, werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 Satz 4 der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörde koordiniert. Dabei handelt es sich um die wasserrechtliche Erlaubnis Reg.-Nr.: Ab-N-Lh-190 für die Regenwasserableitung von Dachflächen und von befestigten Flächen. Die vollständige Koordinierung der Inhalts- und Nebenbestimmungen erfolgte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

## 2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen (NB) unter IV. erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

### 2.2.1 Allgemeines

Grundlage der Genehmigung ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die Anlage ist antragsgemäß und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten (**NB IV.1.2**).
Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in **NB IV.1.3** genannten Voraussetzung erlischt, ist gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird.
Die Anzeigen zum Baubeginn in **NB IV.1.4** sowie zur Inbetriebnahme und Nutzungsaufnahme in **NB IV.1.5** dienen der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage. Rechtsgrundlage sind jeweils §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 52 BImSchG und §§ 72 Abs. 8, 83 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Anlagenbetreiberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.

Die Anzeigepflicht gegenüber dem LfU ist zudem erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (**NB IV.1.6**).

### 2.2.2 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter **Ziffer IV.2** stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.
Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb dieser Anlage entstehen können, waren insbesondere Luftschadstoffe und Geräuschimmissionen zu beurteilen. Dafür wurden die Schutzanforderungen nach Nr. 4.1 TA Luft und Nr. 3.2 TA Lärm hinzugezogen.

Als Grundlage für die Prüfung und Bewertung fanden die im Genehmigungsantrag enthaltenen Darstellungen zu den Umweltauswirkungen in Kapitel 3 sowie zu Emissionen und Immissionen im Kapitel 4 und 5 Berücksichtigung.

<u>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen</u>
Die Luftverunreinigungen Rauch, Ruß, Gase, Aerosole und Geruchsstoffe entstehen beim bestimmungsgemäßen Anlagebetrieb, wenn überhaupt nur in sehr geringem Maße und führen daher zu keinen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft.

*Beurteilung der zu erwartenden Emissionsmassenströme für Staub*
Die durch das Vorhaben zu erwartenden Staubimmissionen wurden in der Staubimmissionsprognose (1-25-05-301) vom 25.07.2025 der öko-control GmbH prognostiziert. Dabei wurden die Staubmassenströme der einzelnen Emissionsquellen u. a. auf Grundlage der Richtlinien des VDI (3790) ermittelt. Die stoffspezifischen Massenströme wurden den Bagatellmassenströmen der TA Luft 2021 gegenübergestellt. Für die Ausbreitungsklassenzeitreihe wurde die DWD-Station Potsdam (3987) mit dem repräsentativen Jahr 08.05.2014 bis 07.05.2015 ausgewählt. Die Immissionswerte wurden mit dem Programm IMI 2025 berechnet. Die Vorgehensweise ist plausibel. Die zugrunde gelegten Emissionsansätze sind schlüssig und bilden den geplanten Anlagenbetrieb vollständig ab. Emissionen verursachen maßgeblich der Materialumschlag und die Materialbehandlung sowie die Aufwirbelungen des Fahrverkehrs.
Aufgrund der Art und Ableitbedingungen der Emissionsquellen befindet sich das Immissionsmaxima in der Nähe der Quellen. Daher wurden folgende Immissionsorte (IO) festgelegt:

- IO 1: MFH, Treuenbrietzener Tor 37
- IO 2: Büro, Industriestraße 1f
- IO 3: Kleingarten, Grundgrabenweg
- IO 4: Wohnhaus, Kolonistengärten 16

Unter Annahme einer Betriebszeit von 4.800 Stunden (7.200 Stunden BE 3.3) pro Jahr errechnen sich Emissionsmassenströme von 0,823 kg/h (TSP), 0,154 kg/h (PM10) und 0,059 kg/h (PM2.5). Die Bagatellmassenströme nach TA Luft für diffuse Emissionen von 0,1 kg/h (TSP), 0,08 kg/h (PM10) und 0,05 kg/h (PM2.5) wurden überschritten und die Staubimmissionen mussten ermittelt werden.

Feinstaub PM10:
Das Irrelevanzkriterium für Feinstaub PM10 von 1,2 µg/m³ gemäß Nr. 4.1 der TA Luft wird mit einer berechneten Gesamtzusatzbelastung von maximal 4,4 µg/m³ nur am IO 2 überschritten. Ausgehend von einer hoch gewählten Vorbelastung von 21,2 µg/m³ und einer daraus resultierenden Gesamtbelastung von 25,6 µg/m³ wird der Immissions-Jahreswert von 40 µg/m³ gemäß TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit sicher eingehalten.
Weiterhin kann bei einem Jahresmittelwert der Schwebstaubkonzentration bis 28 µg/m³ (hier 25,6 µg/m³) von der Einhaltung des Immissions-Tageswertes für Feinstaub PM10 zum Schutz der menschlichen Gesundheit von 35 Überschreitungen im Jahr mit einem Tagesmittelwert von 50 µg/m³ ausgegangen werden.

Feinstaub PM2.5:
Zur Beurteilung der prognostizierten PM2.5-Konzentration wird die 39. BImSchV herangezogen, wonach der Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit von 25 µg/m³ als Jahresmittelwert einzuhalten ist. Das Irrelevanzkriterium von 0,75 µg/m³ wird mit einer berechneten Gesamtzusatzbelastung von maximal 1,71 µg/m³ nur am IO 2 überschritten. Ausgehend von einer hoch gewählten Vorbelastung von 15,3 µg/m³ und einer daraus resultierenden Gesamtbelastung von 17 µg/m³ wird der o. g. Immissions-Jahreswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit sicher eingehalten.

Staubniederschlag:
Das Irrelevanzkriterium für Staubniederschlag gemäß TA Luft von 10,5 mg/(m² • d) wird mit einem prognostizierten Maximalwert von 28,1 mg/(m² • d) nur am IO 2 überschritten. Ausgehend von einer hoch gewählten Vorbelastung von 62 mg/(m² • d) und einer daraus resultierenden Gesamtbelastung von 90,1 mg/(m² • d) kann von einer sicheren Einhaltung des Immissionsgrenzwertes zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag von 350 mg/(m² • d) ausgegangen werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Immissions- bzw. Grenzwerte sicher eingehalten werden bzw. deutlich unter der Irrelevanzschwelle liegen.
Die Nebenbestimmungen **IV.2.1 bis 2.8** sind erforderlich und stellen sicher, dass die mit dem Anlagenbetrieb möglichen Staubemissionen und Luftschadstoffe reduziert werden bzw. die entsprechenden Voraussetzungen zur Minderung der Staubemissionen gemäß Nr. 5.2.3 TA Luft gegeben sind. Zudem stellen sie die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Staubminderungsmaßnahmen bzw. Vorgaben der Staubprognose sicher.

Nach Nr. 1 der TA Luft sind die Vorschriften dieser TA bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung einer neuen Anlage zu beachten. In der Nr. 5.4.8.12.3 TA Luft werden u. a. die Befestigung von sämtlichen Betriebsflächen und die Oberflächenverstärkung in stark beanspruchten Betriebsteilen gefordert, um eine Minderung von Staubemissionen zu erreichen. Diese Forderungen werden antragsgemäß erfüllt. In der Nr. 5.2.3.3 TA Luft wird die Befestigung von Fahrwegen vorgeschrieben. Diese Forderung wird ebenfalls antragsgemäß erfüllt. Entsprechend Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) sind die Punkte unter C. Nr. 5.4.8.9.1 in dieser Fassung anzuwenden und ersetzen die Punkte in der Nr. 5.4.8.9.1 TA Luft. Entsprechend der Anforderungen a), c), f) und g) wird die Sichtkontrolle des Schreddervormaterials sowie die Stichprobenkontrolle auf schadstoffhaltige Stoffe gefordert. Es sind zudem geeignete technische Maßnahmen bei der Abgasreinigungseinrichtung zu ergreifen, die möglichen Beschädigungen oder Funktionsbeeinträchtigungen durch Verpuffungen im Schredder vorsorgen. Bei Betriebsstörung der Reinigung ist eine automatische Abschaltung des Schredders umzusetzen. Diese Forderungen sind antragsgemäß nur teilweise umgesetzt und entsprechend als Nebenbestimmungen **IV.2.9 bis 2.12** festzulegen.

*Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm*
Die durch das Vorhaben zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden im schalltechnischen Gutachten (19-243-01-IP) vom 22.11.2024 des Akustikbüros Dahms GmbH prognostiziert. Das vorgelegte Gutachten ist nachvollziehbar und entspricht den Anforderungen der TA Lärm.
Ausgehend von Kenntnissen der Umgebung wurden folgende Immissionsorte (IO) festgelegt:

- IO 1: Mehrfamilienwohnhaus (MFH), Treuenbrietzener Tor 37 (Mischgebiet - MI)
- IO 2: Büro, Industriestraße 1f (Industriegebiet - GI)
- IO 3: Kleingarten, Grundgrabenweg (Gewerbegebiet - GE)
- IO 4: Wohnhaus, Kolonistengärten 16 (allgemeines Wohngebiet - WA)

Für die Vorbelastung wurde der Immissionsrichtwert um 6 dB reduziert, so dass diese nach TA-Lärm nicht betrachtet werden muss. Der Prognoserechnung wurden unterschiedliche Schallquellen zu Grunde gelegt. Dafür wurden die jeweiligen Einwirkzeiten, die sich aus den effektiven Betriebs- und Nutzungszeiten der einzelnen Geräuschquellen ergeben, und Beurteilungspegel berechnet.

Tabelle 5 - Beurteilungspegel

| Immissionsort | | Gebietseinstufung | reduzierte IRW - Tag | Beurteilungspegel - Tag | reduzierte IRW - Nacht | Beurteilungspegel - Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|
| IO 1 | MFH, Treuenbrietzener Tor 37 | MI | 54 | 52,0 | 39 | 31,6 |
| IO 2 | Büro, Industriestraße 1f | GI | 64 | 51,1 | 64 | 48,4 |
| IO 3 | Kleingarten, Grundgrabenweg | GE | 59 | 49,8 | 59 | 36,4 |
| IO 4 | Wohnhaus, Kolonistengärten 16 | WA | 49 | 45 | 34 | 23,2 |

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Beurteilungspegel der Anlage an allen Immissionsorten in den Beurteilungszeiträumen Tag und Nacht die gebietsbezogenen reduzierten Immissionsrichtwerten sicher einhalten.

Im Gutachten wurden folgende Spitzenpegel berechnet.

Tabelle 6 - Spitzenpegel

| Immissionsort | | Gebiets-einstu-fung | IRW - Tag | Spitzenpe-gel - Tag | reduzierte IRW - Nacht | Spitzenpegel - Nacht |
|---|---|---|---|---|---|---|
| IO 1 | MFH, Treuenbrietzener Tor 37 | MI | 90 | 72,2 | 65 | 31,7 |
| IO 2 | Büro, Industriestraße 1f | GI | 100 | 79,1 | 90 | 31,9 |
| IO 3 | Kleingarten, Grundgrabenweg | GE | 95 | 68,6 | 85 | 41,3 |
| IO 4 | Wohnhaus, Kolonistengärten 16 | WA | 85 | 61,2 | 60 | 30,7 |

Auch die Spitzenpegel der Anlage werden an allen Immissionsorten in den Beurteilungszeiträumen Tag und Nacht die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten sicher einhalten.
Durch die Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass durch die beantragte Genehmigung der Anlage keine schädlichen Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten sind.

*Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, Erschütterungen, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen*
Aufgrund der eingesetzten Technik und des auch nachts geplanten Anlagebetriebes ist von Lichtverschmutzung auszugehen. Allerdings beschränken sich diese auf die Beleuchtung der Fahrwege, Umschlagsmaschinenbeleuchtung und einen schmalen umlaufenden Lichtband der Halle 1. Die in unmittelbarer Nähe befindliche Betriebswohnung auf dem westlich angrenzenden Flurstück hat auf Grund ihrer Lage im Industriegebiet selbst Maßnahmen zu ergreifen, um eventuell auftretende Störung abzuschwächen. Eine wesentlich höhere Lichtverschmutzung, wie sie in der unmittelbaren Umgebung durch die Straßenbeleuchtung sowieso entsteht, ist entsprechend Antragsbeschreibung nicht zu erwarten.
Erschütterungen können in den Boden durch die eingesetzte Aufbereitungstechnik übertragen werden. Entsprechend der Anlagenbeschreibung sind alle Auflager der Aggregate mit dämpfenden Gummimanschetten ausgestattet. Die Größe und der Durchsatz der einzusetzenden Aufbereitungstechnik sowie die schwingungsarme Installation lassen keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Erschütterungen an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Industriegebietes erwarten.
Bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb entsteht nur Wärme in unmittelbarer Nähe einiger Aufbereitungstechnik diese wird als eher gering eingeschätzt. Zudem kommen Magnete zum Einsatz, die mit ihrer Magnetstrahlung aber nur in unmittelbarer Nähe wirken.
Damit sind Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Licht, Erschütterungen und Wärme an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Industriegebietes nicht zu erwarten.
Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Strahlen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Diese Genehmigungsvoraussetzung entspricht im Wesentlichen der mit dem § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorgegebenen Abfallhierarchie. Deren Einhaltung durch die Antragstellerin wurde unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden Passagen des KrWG geregelten Grundpflichten und Ausnahmen geprüft. Gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage bestehen unter Einhaltung der unter **IV.3** angeordneten Nebenbestimmungen (Abfall sowie Betrieb und Organisation) aus Sicht des Abfallrechtes keine Bedenken.
Die für die einzelnen Abfälle angegebenen Behandlungen sowie die Entsorgungswege sind plausibel und ordnungsgemäß. Für die Lagerung der Abfallschlüssel 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne, 12 01 02 Eisenstaub und -teilchen, 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne und 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen bedarf es ergänzender Nebenbestimmungen unter **IV.3.1 bis 3.3**.
Entsprechend der Vollzugshinweise der 110. LAGA-Vollversammlung zur abfallrechtlichen Einstufung von mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Metallspänen sind gemischte Chargen dem Abfallschlüssel 12 01 18* zuzuordnen. Unter den Voraussetzungen, dass die Kühlschmierstoffe durch ein geeignetes physikalisches Verfahren von den Spänen abgetrennt wurden und keine liquide Phase im Behältnis der abgetrennten Metallspäne feststellbar ist, kann eine Einstufung unter einem absolut nicht gefährlichem Abfallschlüssel erfolgen. Die Nebenbestimmungen **IV.3.1 bis 3.3** stellen sicher, dass die genannten Anforderungen vollständig umgesetzt werden. Zudem ist entsprechend § 9a Abs. 1 KrWG das Vermischen gefährlicher Abfälle mit anderen Abfällen unzulässig. Die Nebenbestimmung **IV.3.4** greift dieses Vermischungsverbot auf und stellt es im Entladeprozess sicher. Ergänzend stellt die Nebenbestimmung **IV.3.5** sicher, dass im Falle eines nicht planmäßigen Anlagenbetriebes oder einer Havarie, die entstandenen gefährlichen Abfälle in einer dafür genehmigten Anlage behandelt oder entsorgt werden und die Überwachungsbehörde im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit darüber Kenntnis erlangt. Sie hat ihre Grundlage in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 52 Abs. 2 BImSchG.
Zur Betriebsorganisation der Abfallentsorgungsanlage wurden die Nebenbestimmung **IV.3.7 bis 3.12** festgelegt. Sie haben hat ihre Rechtsgrundlage im § 5 BImSchG, § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 24, 25 Nachweisverordnung (NachwV). Entsprechend § 51 KrWG kann die zuständige Behörde eine Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen im Einzelfall anordnen.
Die über die Registerführung hinausgehenden Forderungen dienen der Überwachung der Pflichten des Betreibers gemäß § 5 BImSchG. Die geforderte Dokumentation der Lagermengen ergibt sich aus § 5 BImSchG Abs. 3 und dient der Überprüfung der hinterlegten Sicherheitsleistung. Entsprechend § 49 Abs. 4 sind auf Verlangen der zuständigen Behörde die Register vorzulegen.

Des Weiteren wurde die effiziente Energienutzung gemäß Nr. 5.2.11 TA Luft i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG nach dem Stand der Technik im Sinne von § 3 Abs. 6 BImSchG betrachtet. Für die Beleuchtung des Betriebsgeländes, der Hallen und des Werkzeugmagazins, des Bürogebäudes und für den Betrieb der NE-Aufbereitungsanlage, der Kanalballenpresse, der Schrottschere, der Metallpresse und zweier Gabelstapler wird Strom eingesetzt. Für die beiden Bagger und den Radlader ist Dieselkraftstoff der Energieträger. Einer der Gabelstapler wird mit Gas (Treibgaskartuschen) betrieben. Für die Anlage wird nur die notwendige Energie benötigt. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war daher nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 2 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlage nicht dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterfällt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der beantragten Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
Die Erklärung der Antragstellerin zu den notwendigen Maßnahmen bei Betriebseinstellung liegt den Antragsunterlagen mit Formular 8.1 bei. Die Einstellung des Betriebes der Anlage ist dem LfU rechtzeitig mit den erforderlichen Angaben der Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten anzuzeigen (**Hinweis VI.14**).

*Sicherheitsleistung*
Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung festgesetzt werden. Damit die Genehmigung wirksam wird, ist durch die Antragstellerin gemäß **NB IV.1.1** zwei Wochen vor erster Abfallannahme in der Anlage eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung dient dazu, Kostenrisiken aus der Nichterfüllung von Nachsorgepflichten bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfallentsorgungsanlagen von der öffentlichen Hand abzuwenden. Würde nämlich eine solche Sicherheit nicht (in vollem Umfang) geleistet, müssten bei Zahlungsunfähigkeit Ersatzvornahmen auf Kosten der öffentlichen Hand durchgeführt werden. Da nach dem Verursacherprinzip die mit gewinnbringenden Tätigkeiten in der Abfallwirtschaft verbunden Risiken auch von dem Verursacher und nicht von der Allgemeinheit zu tragen sind, müssen derartige Risiken vollständig abgedeckt sein, bevor Abfallentsorgungsanlagen betrieben werden.
Die Sicherheit muss gemäß Ziffer 2.1 des Erlasses Nr. 5/1/10 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) vom 18.10.2010, zuletzt geändert durch Erlass des MLUL vom 12.06.2020, sämtliche mögliche Nachsorgemaßnahmen der betreffenden Abfallentsorgungsanlage in voller Höhe abdecken. Das bedeutet, dass für die Berechnung der Sicherheitsleistung die maximale Lagerkapazität der Anlage heranzuziehen ist. Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung errechnet sich unter Berücksichtigung der im LfU zu verwendenden Marktübersicht des LfU „Entsorgungspreise und -erlöse 2025“ vom Dezember 2023 und dem Datenbankauszug vom 05.12.2025. Es wurden nur Abfälle mit negativem Marktwert einbezogen. Zur Ermittlung der Entsorgungskosten wurden die mittleren Entsorgungspreise berücksichtigt. Für Abfälle mit einem geringen positiven Marktwert sind Transportkosten in Höhe von 15 €/ t zuzüglich der MwSt. in Höhe von 19 % zu berechnen. Zudem sind die Nebenkosten für Analyse, Umschlag und Transport sowie Mehrwertsteuer mit heranzuziehen. Die Höhe und Berechnung der zu hinterlegende Sicherheitsleistung ist der Anlage 1 zu entnehmen (Stand vom 11.03.2026).
Die Hinweise unter **VI.16 bis 18** sind zu beachten.

*Anordnung des Sofortvollzugs*
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmung zur Sicherheitsleistung war trotz deren Rechtscharakter als Bedingung notwendig. Im öffentlichen Interesse wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Anordnung angeordnet. Das öffentliche Interesse am Erhalt einer vollziehbaren Verfügung überwiegt das private Interesse des Vorhabenträgers an der möglichen aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer nachfolgenden Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Die Allgemeinheit hat ein erhebliches finanzielles Interesse daran, von Entsorgungskosten im Falle der Betriebseinstellung verschont zu bleiben. Auch ist es der öffentlichen Verwaltung mit den ihr regelmäßig zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmitteln nicht immer möglich, eine zügige Gefahrenabwehr in erforderlichem Umfang zu betreiben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Nichterbringung der Sicherheitsleistung ein Schaden entsteht, der anderenfalls vermieden werden könnte. Bei jedem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage mit verbundener Lagerung von Stoffen mit negativem Marktwert besteht eine besondere Kostengefahr im Falle der Betriebseinstellung, insbesondere im Falle der Insolvenz. Diese begründet sich dadurch, dass für die Abfallannahme Einnahmen erzielbar sind, ohne eine adäquate Sorge dafür zu tragen, dass nach Betriebseinstellung die Abfälle auch wieder entfernt werden. Ohne Besicherung kann die Allgemeinheit bzw. die deren Interessen wahrnehmende öffentliche Hand also mit Kosten belastet werden, die dadurch entstehen, dass zunächst in der Anlage Annahmeerlöse erzielt, nach Betriebseinstellung aber keine Mittel mehr für die Beräumung der Stoffe aufgebracht werden können. Gerade im vorliegenden Fall - eines Abfalllagers mit ca. 50 Abfallschlüsseln mit negativem Marktwert - ist diese Gefahr nicht nur abstrakt, sondern auch hinreichend konkret gegeben.

§ 5 Abs. 3 BImSchG ist erfüllt.

*BVT-Schlussfolgerung*
§ 5 Abs. 4 BImSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlage zum Metallrecycling und zur Abfallentsorgung nicht dem Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt.

*Störfallvorsorge*
Gefährliche Stoffe wie Dieselkraftstoff und Altöle im Sinne von § 2 Nr. 5 der Störfallverordnung (12. BImSchV) sind vorhanden, überschreiten jedoch nicht die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV. Die Anlage der Antragstellerin stellt daher keinen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG dar und unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Weitere Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

### 2.2.3 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), sofern die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV realisiert werden. Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören insbesondere das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Boden- und der Naturschutz.

#### 2.2.3.1 Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 02/91 „Industriestraße“ Blatt C und D der Stadt Luckenwalde. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Das Grundstück ist voll erschlossen, die Ver- und Entsorgung ist öffentlich gesichert und die Zufahrt erfolgt von der öffentlichen Straße, hier der Industriestraße. Weitere Festsetzungen zur Bebauung und zu den grünordnerischen Festsetzungen wurden im Antrag nachgewiesen und durch die Gemeinde bestätigt.

Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Baugrenze widerspricht, wurde nach § 31 Abs. 2 BauGB die Befreiung beantragt. An der nördlichen Grundstücksgrenze soll die festgesetzte Baugrenze auf einer Fläche von 4,80 m x 97,66 m überbaut werden dürfen.
Zweck der Überbauung ist die Nutzung bestehender Stützenreihen der ehemaligen Kranbahnanlage für eine Überdachung von Recyclinggut. Die Stützen der ehemaligen Kranbahnanlage sind im Bestand vorhanden und wurden vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes errichtet.
Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Der begründete Antrag auf Befreiung wurde am 13.10.2025 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde gestellt. Die Stadt Luckenwalde stimmte mit Stellungnahme der Gemeinde vom 21.04.2026 dem Vorhaben zu und erteilte das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Stellungnahme wurde am 11.09.2026 aktualisiert.
Die Stadt Luckenwalde erteilte ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Aufgrund der Atypik der bestehenden Grundstückssituation ist die Abweichung von Festsetzungen des Bebauungsplanes städtebaulich vertretbar. Die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wurde erteilt.

Das antragsgegenständliche Vorhaben ist auf Grundlage von § 30 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

#### 2.2.3.2 Bauordnungsrecht

Das beantragte Vorhaben fällt als bauliche Anlage gemäß § 1 Absatz 1 BbgBO in den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung. Aufgrund der besonderen Art und Nutzung erfüllt es den Tatbestand eines Sonderbaus nach § 2 Absatz 4 Nummer 3 BbgBO. Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ergeben, waren die Nebenbestimmungen unter **IV.1.4, 1.5 und 4** und die Hinweise **VI.19 und 20** erforderlich.
Der geprüfte Brandschutznachweis der BPG Brandschutzprüfgesellschaft Projekt Nr.: 2024 BPG 018 vom 26.05.2026 ist mit dem Prüfbericht gemäß § 17 BbgBauPrüfV i. V. m. § 66 Abs. 3 BbgBO des Prüfingenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. (FH) Vinzent Fliegner Prüfverzeichnis-Nr.: VF-071-25-P LUC vom 17.06.2026 vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen und bei Ausführung des Bauvorhabens zu beachten (NB **IV.4.1**).
Zum Baubeginn und zur Nutzungsaufnahme sind der unteren Bauaufsichtsbehörde Formulare und bautechnische Nachweise vorzulegen, die in NB **IV.1.4, 1.5 und 4.2, 4.3** bestimmt wurden. Die Erklärungen des Tragwerksplaners und zum Schall- und Erschütterungsschutz sind spätestens mit der Baubeginnsanzeige gemäß § 72 Abs. 8 BbgBO vorzulegen. Die Einmessungsbescheinigung des/der Vermessungsingenieur*in ist nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO zu übergeben.
Die Bescheinigung des/der Prüfingenieur*in für Brandschutz ist zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.
Für die Zuordnung der Formulare und Bescheinigungen ist das bauaufsichtliche Aktenzeichen 63/02/01452/25 in den Formularen und Bescheinigungen bzw. auf dem Anschreiben an die Bauaufsichtsbehörde anzugeben.

*Örtliche Bauvorschrift - Stellplatzsatzung*
Die Stadt Luckenwalde verfügt über eine Stellplatzsatzung vom 27.10.2022. Für das Vorhaben sind im objektbezogenen Lageplan 49 Pkw-Stellplätze und 49 Fahrradstellplätze nachgewiesen. Die Forderungen der Stellplatzsatzung sind damit eingehalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich zulässig ist. Die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung war daher gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 BbgBO zu erteilen (Ziffer I.2).

#### 2.2.3.3 Arbeitsschutz

Die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung und den Betrieb der Arbeitsstätte gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und den dazu ergangenen Verordnungen gemäß Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) wurden geprüft. Wenn das Vorhaben unter Einhaltung der **NB IV.5** und entsprechend den eingereichten Unterlagen umgesetzt wird, steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Punkt 1.8 Abs. 1 und Abs. 2 Anhang zur Arbeitsstättenverordnung. Aus den Planungsunterlagen ging keine Kennzeichnung für Fußgängerverkehr, Fahrwege für Fahrzeuge, Lade und Haltezonen und trennender Schutzeinrichtung zwischen Geh- und Fahrverkehr hervor. Verkehrswege müssen je nach ihrem Bestimmungszweck so beschaffen und bemessen sein, dass sie sicher begangen bzw. befahren werden können. Neben dem Verkehrsweg tätige Beschäftigte dürfen durch den Verkehr nicht gefährdet werden.
Die Hinweise **VI.21** zur Sicherheitsbeleuchtung und **VI.22** zur Baustellenverordnung sind zu beachten.

#### 2.2.3.4 Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter IV.6 sind erforderlich, um die Erfüllung die bodenschutzrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten und beruhen insbesondere auf den Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Ersatzbaustoffverordnung und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Stoffe, die als Abfälle beim Bau anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 KrWG vorrangig zu verwerten. Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs, 3 KrWG), um den Schutz von Menschen und Umwelt zu gewährleisten (§ 7 Abs. 2 KrWG).
Zur Schonung natürlicher Rohstoffressourcen sollten bei Bauvorhaben Ersatzbaustoffe bevorzugt eingesetzt werden. Durch die Ersatzbaustoffverordnung werden die Rahmenbedingungen für die Verwendung von güteüberwachten mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Straßen, Wege, Parkplätze, Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen) bundesweit einheitlich festgelegt. Der Bauherr oder der Verwender darf mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technische Bauwerke nur einbauen, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen auszuschließen sind. Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wurden für die einzelnen Ersatzbaustoffarten materialspezifische Grenzwerte (sog. Materialwerte) abgeleitet. Die Klassifizierung mineralischer Ersatzbaustoffe in Materialklassen (Qualitäten) ermöglicht den gezielten Einsatz je nach Bauweise und Empfindlichkeit des Untergrundes. Bestimmte Aschen und Schlacken, die im § 20 Abs. 1 der ErsatzbaustoffV näher bezeichnet sind, dürfen in technischen Bauwerken nur in Mindesteinbaumengen verwendet werden. Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen oder ihrer Gemische in technischen Bauwerken anzeigepflichtig.

Die Anzeige zum Einbau ist durch den Verwender, also durch den Bauherrn oder das von ihm beauftragte durchführende Unternehmen an die Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (UABB) des Landkreises Teltow-Fläming einzureichen. Für alle anzeigepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Ersatzbaustoffe verwendet werden, wird der Eintrag in ein Ersatzbaustoffkataster vorgeschrieben. Das Ersatzbaustoffkataster wird von der UABB geführt.
Hinweise unter **VI.26 bis 32** waren im Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

### 2.2.3.5 Gewässerschutz

Mit dem Antrag auf Genehmigung für die Anlage zum Metallrecycling und zur Abfallentsorgung zeigte die Antragstellerin gemäß § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ziffer II, Tabelle 4) an.
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein sowie so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 WHG). Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) konkretisiert die Anforderungen an Beschaffenheit, Errichtung, Einbau, Aufstellung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb solcher Anlagen sowie Art und Umfang der Eigenüberwachung durch den Betreiber und der Überprüfung durch Sachverständige. Als technische Anforderung ist dabei mindestens der Stand der Technik einzuhalten.
Für Abfüllanlagen von Tankstellen wurde die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Tankstellen für Kraftfahrzeuge" (ATV-DVWK Regelwerk, Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781) in Brandenburg eingeführt und ist entsprechend zu beachten.

*Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*
In Kapitel 11 der Antragsunterlagen wurde die Einstufung des Lagers von wassergefährdenden Stoffen als
- Anlage der Gefährdungsstufe B für den Altöl-Sammelbehälter,
- Anlage der Gefährdungsstufe A für das Fass- und Gebindelager,
- Anlage der Gefährdungsstufe B für die Eigenbetriebstankstelle

gemäß § 39 AwSV vorgenommen. Nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV bestehen für die Betreiberin Überwachungs- und Prüfpflichten, die in den Nebenbestimmungen unter **Ziffer IV.7** dieses Bescheides angeordnet wurden.

Auf Grundlage der vorliegenden Gefährdungsklasse ergeben sich die in **NB IV.7.2** genannten Prüfungsintervalle aus der Anlage 5 der AwSV. Die angeordneten Prüfungen sollen insbesondere den Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sichern. Des Weiteren soll die Einflussnahme der unteren Wasserbehörde während des Betriebes der Anlage gesichert werden. Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so zu errichten und zu betreiben, dass das Austreten von wassergefährdenden Stoffen nicht zu besorgen ist und von ihnen keine schädlichen Veränderungen für Gewässereigenschaften ausgehen. Nach § 21 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist bei drohender Gefahr der Forderung zur Einleitung von Sofortmaßnahmen, die Gewässerschäden verhindern bzw. beseitigen, unverzüglich nachzukommen. Durch die Meldung derartiger Ereignisse wird die Wasserbehörde in die Lage versetzt, zu entscheiden, ob nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind. Die Meldepflicht ist begründet im § 21 Abs. 2 BbgWG.

Mit der Einhaltung der unter **Ziffer IV.7** festgesetzten NB wird für die Eigenbedarfstankstelle und das Betriebsstofflager der Stand der Technik hergestellt. Zusätzlich wurden die Hinweise **VI.23 bis 25** aufgenommen.

### 2.2.3.6 Naturschutz

Das Vorhaben wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/91 „Industriestraße“ (hier Blatt D, Legende Blatt E) der Stadt Luckenwalde umgesetzt (Satzungsausfertigung vom 10.07.2006) umgesetzt. Nach § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die Eingriffsregelung gemäß §§ 14-17 BNatSchG nicht anzuwenden. Über Vermeidung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes im Bereich des Bebauungsplanes wurde bereits abschließend auf Bauleitplanebene nach den Vorschriften des BauGB entschieden. Unter Ziffer V. Bauplanungsrecht wurde nachgewiesen, dass die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Im Umfeld des Anlagenstandortes befinden sich die Natura 2000 – Gebiete
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) "Forst Zinna/Keilberg" (ca. 790m südlich bzw. 1,5km westlich der Anlage),
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) "Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach" (ca. 820m östlich der Anlage),
- europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) „Truppenübungsplätze Jüterbog-Ost und West“ (ca. 790m südlich bzw. ca. 1km westlich der Anlage).

Auf Grund der Nähe dieser Gebiete zum Vorhabenstandort reichte die Antragstellerin eine Vorprüfung des Vorhabens auf dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Natura 2000-Gebiets ein.
Die zu betrachtenden Wirkungen können auf betriebsbedingte Schallimmissionen beschränkt werden, da bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen, Einträge durch Staub, gas- und aerosolförmige Luftschadstoffe sowie Licht und optische Störwirkungen aufgrund der Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden können.
Der Wirkbereich der betriebsbedingten Schallimmissionen umfasst einen Radius von 750m. Darüber hinaus ergibt sich keine Zusatzbelastung durch Schallemissionen. Zudem betragen die prognostizierten betriebsbedingten Schallimmissionen an den außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegenden Immissionsorten IO1 bis IO4 zwischen 45dB(A) und 52dB(A) am Tage bzw. zwischen 48,4dB(A) und 23,2dB(A) in der Nacht (s. Anhang 10.7 der Schallimmissionsprognose vom 22.11.2024). Angesichts der bereits an den Immissionsorten unterschrittenen kritischen Schallpegel von 47dB(A) nachts und 52dB(A) tags für lärmempfindliche Tierarten und der Lage der Natura 2000-Gebiete außerhalb des Einwirkbereichs der Schallemissionen sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der umliegenden Natura 2000-Gebieten durch betriebsbedingte Lärmemissionen auszuschließen.
Im Ergebnis der Vorprüfungen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der nächstliegenden Natura 2000-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden. Einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) bedarf es daher nicht.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i.S.d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.
Das Anlagengelände liegt innerhalb eines Gewerbe- und Industriegebietes. Es weist einen Versiegelungsgrad von ca. 90 % auf. Bäume werden nicht gefällt. Die vorhandenen Vegetations-, Versiegelungs- und Dachflächen weisen keine Habitateignung für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten auf. Zudem wurden bei der Kontrolle der umzubauenden bzw. zu sanierenden Gebäude keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebrütenden Vogelarten und Fledermäusen und auch keine Nutzungsspuren, die auf eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Arten hindeuten, nachgewiesen (siehe Artenschutzrechtliche Beurteilung, Stand 18.12.2025

im Antrag, Kapitel 13.5). Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Alle anderen nachturschutzrechtlichen Belange wie nationale Schutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, inklusive geschützter Alleen nach § 17 BbgNatSchAG, gesetzlich geschützte Biotope einschließlich geschützter Biotope nach § 18 BbgNatSchAG sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen und bedürfen keiner weiteren Prüfung.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

### 2.2.7 Sonstiges

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die untere Denkmalschutzbehörde wies darauf hin, dass Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege nicht betroffen sind. Die einschlägigen Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) sind zu beachten. Dazu wurde der Hinweis **VI.33** gegeben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

## 3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.
Die Kosten des Verfahrens waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung mit.
§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

## 4. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit

- § 1 und Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOUmwelt),
- § 1 und Tarifstelle 1.1.4 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

*Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil*
Nach Tarifstelle 2.1.1 a) der Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben.

Die Gebühren nach Tarifstelle 2.1.1 bemessen sich nach den Errichtungskosten (E), sollen jedoch mindestens 750,00 Euro betragen. Die Errichtungskosten für die Anlage wurden im Antrag, Formular 1.1 mit [redacted] angegeben.
Gemäß Tarifstelle 2.1.1a in Anlage 2 der GebOUmwelt errechnet sich nach der Formel [redacted]

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall mit negativem Ergebnis vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1e), so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a und b ergebenden Betrags (hier also vo[redacted]zu erheben, mindestens jedoch 400 € und höchstens 9.000 €. 3 Prozent aus[redacted]

Damit beträgt die zu erhebende immissionsschutzrechtliche Verwaltungsgebühr insgesamt [redacted]

*Gebührenanteil vom Landkreis Teltow-Fläming*
Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung einschließlich der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB beträgt insgesamt[redacted] Die Berechnung dieser Gebühr ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

*Auslagen*
Es sind Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) in Höhe vo[redacted]zu erheben.

*Gesamtgebühr einschließlich Auslagen*
Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus folgenden Summen:

| | |
|---|---|
| Immissionsschutzrechtlicher Anteil | [redacted] |
| Baurechtlicher Anteil | |
| Auslagen | |

Abzüglich des gezahlten Vorschusses zu Beginn des Genehmigungsverfahren in Höhe von [redacted] ergibt sich ein zu zahlender Betrag vo[redacted]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

## VI. Hinweise

**1.** Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

**2.** Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.

**3.** Gemäß Tarifstelle 2.2.12a Anlage 2 GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.

**4.** Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.

**5.** Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landesamt für Umwelt, Referat T25 (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

**6.** Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen. Für den Fall der nachträglichen Änderung einer Nebenbestimmung bedarf es eines Antrags nach § 12 Abs. 4 BImSchG.

**7.** Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, Referat T12 kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB **IV.1.3**.

**8.** Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

**9.** Die Lagerung von Abfällen darf den Zeitraum von einem Jahr (zeitweilige Lagerung) nicht überschreiten.

**10.** Sobald die Lagerkapazität für die Input- und Outputmengen erreicht ist, ist die weitere Annahme von Abfällen einzustellen.

**11.** Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu sortieren und den sich daraus ergebenden Abfallverwertungs- bzw. Abfallbeseitigungsanlagen zuzuführen. Dabei ist der Grundsatz der vorrangigen Verwertung gegenüber der Beseitigung zu verfolgen.

**12.** Es besteht gemäß § 3 der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) eine Andienungspflicht für alle gefährlichen Abfälle zur Beseitigung an die SBB. Die SBB stellt fest, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen. Besteht eine Andienungspflicht, kann die SBB in Abstimmung mit der obersten Abfallwirtschaftsbehörde die Andienung der betreffenden Abfälle anordnen.

**13.** Auf der Anlage dürfen nur die in der Genehmigung aufgelistete Behandlungstechnik und Fahrzeuge mit den dort genannten Spezifikationen eingesetzt werden. Der Einsatz anderer oder weiterer Anlagen und Fahrzeuge stellt unter Umständen eine wesentliche Änderung der Anlage dar und ist daher in jedem Fall gem. § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigepflichtig.

**14.** Dem LfU, Referat T25 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

**15.** Änderungen der Firmenbezeichnung, des Firmensitzes und der Geschäftsführung sind dem LfU, Referat T25, gemäß § 52b BImSchG und dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde (Adresse und Aktenzeichen siehe **NB IV.1.4**) mitzuteilen.

Hinweise zur Sicherheitsleistung

**16.** Die Sicherheitsleistung kann nachträglich erhöht oder reduziert werden, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern (z. B. Erhöhung/Verringerung der Lagerkapazität, Veränderung der Entsorgungskosten).
Grundsätzlich kann zur Reduzierung der Sicherheitsleistung die genehmigten Lagermengen ohne Verzicht auf Genehmigungsumfänge begrenzt werden. Hierzu kann zur temporären teilweisen Nichtausnutzung der Genehmigung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Betreiberin und LfU geschlossen werden.

**17.** Die Höhe der erhobenen Sicherheitsleistung wird durch das LfU in regelmäßigen Abständen überprüft und angepasst. Die vollständige Freigabe der hinterlegten Sicherheitsleistung erfolgt nach vollständiger Erfüllung sämtlicher Nachsorgepflichten gemäß § 5 BImSchG durch die Anlagenbetreiberin.

**18.** Im Fall des Wechsels des Betreibers der Anlage wird die Sicherheitsleistung zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber eine Sicherheit in erforderlicher Höhe geleistet hat.

Baurecht

**19.** Ein Wechsel in der Person des Bauherrn, des Entwurfsverfassers oder Bauleiters vor der Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, §§ 53, 54 und 56 BbgBO.

**20.** Es ist Sache des Bauherrn zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens geeignete am Bau Beteiligte zu bestellen, die den Anforderungen der §§ 54 und 56 BbgBO entsprechen**.**

Arbeitsschutz

**21.** Sicherheitsbeleuchtung
Bereiche, in denen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung auf Grund der dort ausgeführten Tätigkeiten oder auf Grund sonstiger besonderer betrieblicher Verhältnisse das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist, sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten (§ 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Punkt 3.4 Abs. 7 Anhang zur Arbeitsstättenverordnung und ASR A3.4 Abs. 7 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme).

**22.** Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass

- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
- ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
- ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das LAVG zu übermitteln.
Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Gewässerschutz

**23.** Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so beschaffen sein und so betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird. Sie müssen gemäß § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

**24.** Die grundsätzlichen Anforderungen der AwSV und die fallbezogen zutreffenden Festlegungen in den im § 15 der AwSV zitierten technischen Regeln und Normen (z. B. Regelwerk "Technische Regeln wassergefährdender Stoffe" -TRwS) sind bei Errichtung und Betreibung von AwSV-Anlagen einzuhalten. Mit der Erfüllung der in der AwSV und im verordnungsfolgenden Regelwerk beschriebenen wasserrechtlichen Anordnungen kann von der Einhaltung der Forderungen des § 62 Abs. 1 und 2 WHG ausgegangen werden.

**25.** Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 der AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe des jeweiligen Lagers und der Eigenbedarfstankstelle anzubringen.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

**26.** Das Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 932 ist als Altstandort im Altlastenkataster des Landkreises Teltow-Fläming unter der Reg.-Nr. 0333724359 „ehemaliges Leichtbauplattenwerk“ erfasst. Das Grundstück wurde ehemals vom VEB Betonwerk Luckenwalde genutzt. Hier wurden großformatige Stahlbetonelemente für den Wohnungs- und Industriebau hergestellt. Die Produktion der Teile fand in der Halle am Ostrand des Grundstücks statt (Baujahr ca. 1965). Die Halle im südlichen Teil des Grundstücks wurde zum Bewehrungsbau genutzt. Darüber hinaus befinden sich am nördlichen Grundstücksrand Reste einer Freikrananlage (2 Reihen von Stahlbetonsäulen), im mittleren Teil (unmittelbar nördlich der Bewehrungsbauhalle) eine Betriebswasserversorgungsanlage (Brunnen und Pumpenhaus) und am Westrand zwei kleinere Gebäude, die als Netzstation (Trafostation) und Druckluftstation genutzt wurden.

Unmittelbar östlich dieser beiden Gebäude befindet sich eine Montagerampe für LKW, in deren Fußboden eine Ölsammelgrube eingebaut ist.
Der UABB liegt das „Altlastengutachten Gewerbegrundstück in 14943 Luckenwalde, Industriestraße Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Fist. 319/1, 319/2, 321/2, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 835, 836 Az. 17 K 5/16" von Dipl.-Ing. U. Möckel vom 20. April 2017 vor. Die hier untersuchten Flurstücke wurden zum jetzigen Flurstück 932 zusammengefasst. Das Altlastengutachten beschreibt in verschiedenen Rammkernsondierungen schwarze Verfärbungen des Bodens, wahrzunehmender Mineralölgeruch in den Bodenproben und eine kohlegrushaltige Auffüllung mit leichtem Aschegeruch.
Die leicht erhöhten MKW-Konzentrationen in den Bodeneluatproben aus dem grundwassergesättigten Bodenbereich bestätigen eine MKW-Kontamination des Grundwassers. Aufgrund der Fließrichtung (Richtung Nordosten) gelangt die Kontamination wahrscheinlich vom westlich angrenzenden Grundstück auf das Untersuchungsgrundstück.
Altlastensanierungsmaßnahmen für das Grundwasser waren daher nicht abzuleiten. Es können jedoch Einschränkungen für Nutzungen des Grundwassers entstehen (z. B. für den Bau von Brauchwasserbrunnen). Bei Grundwasserabsenkungen z. B. für Tiefbauarbeiten können zusätzliche Maßnahmen zur Reinigung des geförderten Grundwassers erforderlich werden.

**27.** Das Grundstück wurde in den vergangenen Jahrzehnten als Gewerbefläche genutzt. Die Altlastenuntersuchungen wiesen Belastungen des Bodens und des Grundwassers durch diese gewerbliche Nutzung auf. Von Seiten der UABB besteht nach gegenwärtigem Kenntnisstand derzeit kein weiterer Handlungsbedarf zur Durchführung von Untersuchungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen auf dem Grundstück. Bei geplanten Abriss- und Baumaßnahmen auf dem Grundstück muss mit kontaminationsbedingten Mehraufwendungen und Sanierungsmaßnahmen gerechnet werden. Falls bei Bodenaushubmaßnahmen kontaminierte Bereiche festgestellt werden (auffällig z. B. durch Geruch oder Färbung des Bodens), ist die UABB zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Als Ansprechpartnerin fungiert Frau Braune (E-Mail: *kathleen.braune@teltow-flaeming.de*, Tel.: 03371-608 2408). Gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen, insbesondere während der Bauphase, unverzüglich der UABB anzuzeigen.

**28.** Anfallende Abfälle (z. B. Boden oder Bauschutt) sind gemäß AVV der zugehörigen Abfallart bzw. Abfallschlüssel zuzuordnen. Zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages gemäß AVV ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 1. März 2023 anzuwenden.

**29.** Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle usw.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind entsprechend zu beachten.

**30.** Die Entsorgung und damit verbundenen Einstufung von anfallenden Abfällen (Untersuchung und Deklaration) liegen gemäß KrWG in der Verantwortung des Abfallerzeugers. Die jeweiligen Verwertungs- und Entsorgungsnachweise sind aufzuheben und der UABB auf Verlangen vorzulegen.

**31.** Die zuständige Abfallbehörde kann gemäß § 47 KrWG Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verlangen. Der Landkreis Teltow-Fläming ist als UABB für nichtgefährliche Abfälle und für gefährliche Abfälle von nicht mehr als 2 t die zuständige Überwachungsbehörde.

**32.** Die Hinweise gemäß dem Merkblatt der UABB „Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen“ sind zu berücksichtigen. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ - Merkblätter - Umweltamt abrufbar.

Denkmalschutz

**33.** Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen.
Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.
Bodenfunde sind gemäß § 11 Abs. 3 und 4 und § 12 Absatz 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

## VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen vom 18. Oktober 2010 (ABl./10, [Nr. 43], S.1778), zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 12. Juni 2020 (ABl./20, [Nr. 27], S.595)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (GVBl. I Nr. 20)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; BGBl. 2026 I Nr. 44)

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198)

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) vom 31. März 2008 (GVBl. Bbg II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 49])

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 199)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2026 (GVBl.II/26, [Nr. 40])

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)

## VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Land Brandenburg 28 Landesamt für Umwelt

Dr. André Zschiegner

Anlagen:
Anlage 1 Berechnung Sicherheitsleistung
Anlage 2 Berechnung Baugebühren vom Landkreis Teltow-Fläming

**Berechnungstabelle Entsorgungskosten** **Vorgang:** **50.033.00/25/8.12.3.1G/T12** ***Datum:*** ***06.03.2026***

LfU Entsorgungspreise Datenbankauszug 05.12.2025 + Festlegung ggfls. Orientrierung an ähnlichen Entsorgungsarten

Bezeichnung der Anlage: BMR Metall- und Kabelrecycling GmbH

| Betriebseinheit | | Abfallart nach AVV | | Menge in t | Entsorgungspreis in €/t | Zwischensumme in € | Nebenkosten in € (25 %)[1] | Nebenkosten 15 €/t[2] | Entsorgungskosten gesamt in € |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. | | Bezeichnung | Abfallschlüssel | | | | | | |
| 2 | 2.1 im Freien | andere Schlacken (hier: Cr-Ni-Schlamm) | 10 08 09 | 12 | 50,00 | 600,00 | 0,00 | 180,00 | 780,00 |
| | | Nichteisenmetalle | 16 01 18 | 40 | -930,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | Aluminium | 17 04 02 | 1.000 | -421,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | Zink | 17 04 04 | 25 | -15,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | Eisen und Stahl | 17 04 05 | 4.500 | -47,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | Zinn | 17 04 06 | 10 | -15,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2.2 überdachte Lagerboxen | Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt | 10 03 16 | 400 | -600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | Eisenfeil- und -drehspäne | 12 01 01 | 400 | 195,00 | 78.000,00 | 19.500,00 | 0,00 | 97.500,00 |
| | | Eisenstaub und -teilchen | 12 01 02 | 40 | 195,00 | 7.800,00 | 1.950,00 | 0,00 | 9.750,00 |
| | | NE-Metallfeil- und -drehspäne | 12 01 03 | 580 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 8.700,00 | 8.700,00 |
| | | NE-Metallstaub und -teilchen | 12 01 04 | 50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 750,00 | 750,00 |
| | 2.3 Halle 1 | Kupfer, Bronze, Messing | 17 04 01 | 100 | -15,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | Blei | 17 04 03 | 1 | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen | 17 04 11 | 50 | -11,00 | 0,00 | 0,00 | 750,00 | 750,00 |
| | | Eisenmetalle | 19 12 02 | 25 | -205,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | Nichteisenmetalle | 19 12 03 | 200 | -15,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Halle 2 (BE 4) | Verpackungen aus Metall | 15 01 04 | 25 | -15,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Halle 2 (BE 4) | Verpackungen aus Kunststoff | 15 01 02 | 25 | 178,00 | 4.450,00 | 1.112,50 | 0,00 | 5.562,50 |
| | | gemischte Verpackungen | 15 01 06 | 25 | 189,00 | 4.725,00 | 1.181,25 | 0,00 | 5.906,25 |
| | | Papier und Pappe | 19 12 01 | 125 | -55,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Papier und Pappe | 20 01 01 | 25 | -17,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | Kunststoffe | 20 01 39 | 50 | 195,00 | 9.750,00 | 2.437,50 | 0,00 | 12.187,50 |
| | Container-stellplätze | Kunststoffspäne und -drehspäne | 12 01 05 | 5 | 163,00 | 815,00 | 203,75 | 0,00 | 1.018,75 |
| | | Strahlenmittelabfälle | 12 01 17 | 50 | 145,00 | 7.250,00 | 1.812,50 | 0,00 | 9.062,50 |
| | | Altreifen | 16 01 03 | 1 | 135,00 | 135,00 | 33,75 | 0,00 | 168,75 |
| | | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen | 16 02 14 | 5 | 714,00 | 3.570,00 | 892,50 | 0,00 | 4.462,50 |
| | | Holz | 17 02 01 | 75 | -1,00 | 0,00 | 0,00 | 1.125,00 | 1.125,00 |
| | | Kunststoff | 17 02 03 | 5 | 98,00 | 490,00 | 122,50 | 0,00 | 612,50 |
| | | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt | 17 06 04 | 1,5 | 2.964,00 | 4.446,00 | 1.111,50 | 0,00 | 5.557,50 |
| | | Glas | 20 01 02 | 25 | 87,00 | 2.175,00 | 543,75 | 0,00 | 2.718,75 |
| | | biologisch abbaubare Abfälle (Gartenabfälle) | 20 02 01 | 5 | 43,00 | 215,00 | 0,00 | 75,00 | 290,00 |
| | | Sperrmüll | 20 03 07 | 10 | 176,00 | 1.760,00 | 440,00 | 0,00 | 2.200,00 |
| 5 | überdachte Lagerboxen | Beton | 17 01 01 | 25 | 8,50 | 212,50 | 0,00 | 375,00 | 587,50 |
| | | Ziegel | 17 01 02 | 10 | 38,00 | 380,00 | 0,00 | 150,00 | 530,00 |
| | | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 17 01 07 | 25 | 35,00 | 875,00 | 0,00 | 375,00 | 1.250,00 |
| | | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen | 17 03 02 | 1 | 398,00 | 398,00 | 99,50 | 0,00 | 497,50 |
| | | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | 17 08 02 | 3,5 | 81,00 | 283,50 | 70,88 | 0,00 | 354,38 |

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | 17 09 04 | 100 | 163,00 | 16.300,00 | 4.075,00 | 0,00 | 20.375,00 |
| | | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | 19 12 12 | 25 | 147,00 | 3.675,00 | 918,75 | 0,00 | 4.593,75 |
| | | gemischte Siedlungsabfälle (ohne Aschen/ biologische Anteile) | 20 03 01 | 75 | 188,00 | 14.100,00 | 3.525,00 | 0,00 | 17.625,00 |
| | Halle1 | Kunststoff und Gummi | 19 12 04 | 50 | 182,00 | 9.100,00 | 2.275,00 | 0,00 | 11.375,00 |
| | überdachte Lagerboxen | halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen | 12 01 09* | 9 | 257,00 | 2.313,00 | 578,25 | 0,00 | 2.891,25 |
| | | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | 17 01 06* | 1 | 76,00 | 76,00 | 19,00 | 0,00 | 95,00 |
| | | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 17 02 04* | 1 | 125,00 | 125,00 | 31,25 | 0,00 | 156,25 |
| | | kohlenteerhaltige Bitumengemische | 17 03 01* | 1 | 104,00 | 104,00 | 26,00 | 0,00 | 130,00 |
| | | Kohlenteer und teerhaltige Produkte | 17 03 03* | 1 | 490,00 | 490,00 | 122,50 | 0,00 | 612,50 |
| | | Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 17 04 09* | 1 | 250,00 | 250,00 | 62,50 | 0,00 | 312,50 |
| | | Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten | 17 04 10* | 10 | 254,00 | 2.540,00 | 635,00 | 0,00 | 3.175,00 |
| | | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | 17 06 03* | 1 | 517,00 | 517,00 | 129,25 | 0,00 | 646,25 |

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | 19 12 06* | 1 | 31,00 | 31,00 | 0,00 | 15,00 | 46,00 |
| 6 | Halle 2 | andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle | 13 02 08* | 1 | 270,00 | 270,00 | 67,50 | 0,00 | 337,50 |
| | | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 15 02 02* | 0,5 | 486,00 | 243,00 | 60,75 | 0,00 | 303,75 |
| | | gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen | 16 01 21* | 1 | 1.144,00 | 1.144,00 | 286,00 | 0,00 | 1.430,00 |
| | | gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen | 16 02 10* | 1 | 1.470,00 | 1.470,00 | 367,50 | 0,00 | 1.837,50 |
| | | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten | 16 02 11* | 1 | 127,00 | 127,00 | 31,75 | 0,00 | 158,75 |
| | | gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten | 16 02 12* | 1 | 200,00 | 200,00 | 50,00 | 0,00 | 250,00 |
| | | gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen | 16 02 13* | 0,5 | 210,00 | 105,00 | 26,25 | 0,00 | 131,25 |
| | | aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile | 16 02 15* | 3 | 520,00 | 1.560,00 | 390,00 | 0,00 | 1.950,00 |
| | | Bleibatterien | 16 06 01* | 10 | 20,00 | 200,00 | 0,00 | 150,00 | 350,00 |
| | | Ni-Cd-Batterien | 16 06 02* | 1 | 2.350,00 | 2.350,00 | 587,50 | 0,00 | 2.937,50 |
| | | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle | 20 01 21* | 0,5 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 7,50 | 7,50 |
| | | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten | 20 01 23* | 1 | 109,00 | 109,00 | 27,25 | 0,00 | 136,25 |

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen | 20 01 35* | 0,5 | 20,00 | 10,00 | 0,00 | 7,50 | 17,50 |
| | | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | 20 01 37* | 1 | 20,00 | 20,00 | 0,00 | 15,00 | 35,00 |
| | | Summe | | 8.254,0 | | | | | 244.237,88 |
| | | MWSt in Höhe 19% | | | | | | | 46.405,20 |
| | | Gesamtsumme | | | | | | | **290.643,07** |

[1]) pauschaler Zuschlag von 25 Prozent bei einem Entsorgungspreis, sofern der Mindestbetrag von 15 €/t überschritten wird

[2]) pauschaler Zuschlag von 15,00 €/t bei einem Entsorgungserlös von bis zu -15,00 €/t sowie bei Entsorgungspreisen, bei denen der Mindestbetrag anzusetzen ist

*Berechnungsgrundlagen:*

| | | |
|---|---|---|
| *Spalte G* | *WENN(D8<-15;0;WENN(UND(D8<0;D8>=-15);0;D8*C8))* | *Produkt der Spalten C und D* |
| *Spalte H* | *WENN(D8<60;0;PRODUKT(E8;0,25))* | *wenn der Entsorgungspreis größer als 60 €/t ist, werden 25% berechnet* |
| *Spalte I* | *WENN(UND(D8<60;D8>-15);PRODUKT(C8;15);0)* | *bei einem geringen Entsorgungserlös, von bis zu -15 €/t sowie einem Entsorgungspreis kleiner als 60 €/t werden 15 €/t Nebenkosten berechnet*<br>*Begründung: bei Entsorgungspreisen unterhalb von 60 €/t unterschreitet mathematisch der pauschale Ansatz von 25 % Nebenkosten den Mindestbetrag von 15 €/t* |
| *Spalte J* | *WENN(D8<-15;0;SUMME(E8:G8))* | *Summe der Spalten E bis G, für den Fall das auch ein Entsorgungserlös von -15 €/t und mehr aufgeführt wird, werden diese von der Summation ausgeschlossen* |

Landkreis Teltow-Fläming | Az.: 63/02/01452/25

Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde | Auskunft erteilt: Herr Klaus

Kostenberechnung | 11.09.2026

# Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

**1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren**

| | |
|---|---|
| anzusetzende Herstellungskosten | [redacted] |
| 50,00 % der o. g. Herstellungskosten | |
| fiktiver anrechenbarer Bauwert | [redacted] |
| anrechenbarer Bauwert | |
| anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet | |
| 1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes | |
| **Gebühr (min. 100,00 €)** | |

**1.9.3 Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Absatz 2 BauGB oder Befreiung gemäß § 34 Absatz 2 zweiter Halbsatz BauGB**

| | |
|---|---|
| Anzahl der Befreiung | 1 |
| Gebühr je Befreiung (200,00 €; 5.000,00 €) | [redacted] |

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Überbauung der Baugrenzen

| | |
|---|---|
| **Gebühr** | [redacted] |
| **Gesamtsumme der Gebühren** | [redacted] |

A. Klaus
Digital signiert von Andreas Klaus
Datum: 11/September/2026

Klaus